Nr. 6, noch heut ein altmodischer Bau. 4. in eben diesem Revier, bis vor wenigen Jahren eines der stillsten von Berlin. 5. Es war lange der Palast der Prinzessin Amalie von Preußen, *jüngsten¹) Schwester Friedrichs des Großen, auch sie eine Schülerin Voltaires. 6. Französisches Blut fließt in den Adern du Boys-Reymonds, er, der echte getreue Sohn unsrer Kolonie. Das 5. Beispiel, meine ich, sollte allein wegen der harte des zusammenstoßenden zweiten und ersten Falles migbilligt werden; mit dem 6. ist man gar bei — ber Auflösung der Satfügung angelangt. Es ift, als freute man sich, mit dieser freien Form in Nachäffung des Französischen der regelrechten Form ein Schnippchen schlagen zu können. Dazu kommt sie dem ichon öfter beklagten Zuge unfrer heutigen Sprache entgegen, alles in einen Sat mit endlosen Nebenbestimmungen zusammenzudrängen, statt in ordentlicher Gliederung Neben- und Zwischensätze, für Zwischenbemerkungen die gebührende Form, ans und einzufügen. Gar nicht dringend genug kann es barum empfohlen werden, Relativ- und Zwischensätze wie: welcher, was ... ist (war); das (er, es) ... ist (war)2), nicht zu scheuen, damit man nicht zwischen zwei gleich übeln substantivischen Fügungen und somit immer wieder ein übel wählen muß.

§ 248. Die Not auch ein Gesetzgeber oder Gesetzgeberin? Auch in Bahl, Person und bis zu einem gewissen Mage im Geschlechte muffen aufeinander bezogene Satteile übereinstimmen. Zunächst wenn ein persönlicher Gattungsbegriff, der für die beiben natürlichen Geschlechter zwei verschiedene Formen ausbildet, wie Freund - Freundin, Nachbar - Nachbarin, Tröster - Trösterin, sich als Aussagewort auf bas Subjekt ober Objekt oder als Beisat sonst auf ein Hauptwort bezieht, fordert der Geift der deutschen Sprache die Abereinstimmung in der Form zwar nicht so streng wie beispielsweise ber ber lateinischen, sondern unbedingte Regel ift die Abereinstimmung im allgemeinen nur, wenn auch bas Beziehungswort selber ein personlicher Begriff ist: Der Knappe ist der Gebieter einer unterirdischen Welt; ergeben der Gebieterin, der Gräfin vou Savern (Schiller). Bft aber ein Sachname, deren Neutren in solcher hinsicht als Mastulinen behandelt werden, das Beziehungswort, so wird die Übereinstimmung streng nur für die Maskulinen durchgeführt, nicht so sehr für die Femininen. Falsch ist also ber Sat ber Tgl. R.: die Feststellung der Tatsache, daß Frankreich nach wie vor die Sklavin (statt der Sklave) der chauvinistischen Tollhäusler ist. Umgekehrt ift der Sat Schillers, eben weil ein Femininum Beziehungswort ist, nicht zu beanstanden: Der erste Gesetzgeber ist die

§ 249. Sie wird doch kein Narr sein; sie war meine Trösterin. Neben ber Frage, ob bas Beziehungswort Sache ober Personenname, ist

¹⁾ Bgl. oben § 240, Anm.).
2) Als ein Beispiel, das für den Vorzug solcher Sätze vor andern deutlich spricht, führt A. W. Grube, Streislichter auf die Wandlungen und Schwankungen im nhb. Sprachgebrauche (S. 57) die Abersehung einer W. Scottschen Stelle an, die dei einem Fräulein lautet: reitend auf einem Esel, das Geschenk des Geächteten, und dei einem Dr. phil.: auf einem Esel, dem Geschenke des Geächteten, reitend. Jene wäre vor der Hormlosigkeit dieser von seiner Lächerlichkeit, dem auf dem Geschenke Reitenden, bewahrt geblieben durch die Fassung: auf einem Esel reitend — er war das Geschenk des Geächteten.